895

S. auch Mr. 119, Urteil vom 6. Degember 1899 in Sachen Buthrich & Cie. gegen Rhyn und Mr. 123, Urteil vom 28. Oktober 1899 in Sachen Cramer gegen Bern.

Civilrechtspflege.

## VIII. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

109. Urteil vom 24. November 1899 in Sachen Bauer gegen Böhler.

Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, bezw. Anfechtung einer Schenkung wegen Handlungsunfähigkeit. Art. 4 u. 10 Abs. 2 und 3 obcit. Bundesgesetzes.

A. Durch Urteil vom 21. September 1899 hat das Kantons= gericht bes Kantons St. Gallen erkannt: Die Klage ift ge= schützt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, und unter Einreichung einer begründeten Rechtsschrift den Antrag gestellt, es sei dasselbe aufzuheben, und die Klägerin mit ihrer Forderung von 3125 Fr. samt Zinsen abzuweisen. Der Unwalt der Klägerin beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung bes angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatfachlicher Beziehung stellt bie Borinftang feft: Die Klägerin, Beronika Böhler, von Duglingen, Württemberg, ge= boren 1859, hatte von ihren früh verstorbenen Eltern ein Bermögen von etwas über 3000 Mark geerbt, welches von Wagner= meister Vollmer in Duklingen verwaltet murde. Der Beklagte (ihr Schwager) veranlagte fie im Februar 1898 ihren Heimatort, wo sie als Dienstmagd gelebt hatte, zu verlassen und mit ihm nach Rorschach zu kommen, um angeblich dort ihre kranke Schwester (bie Chefrau des Beklagten) pflegen zu konnen. Bereits

im folgenden Monat bemühte fich ber Beklagte barum, bag ber Klägerin ihr Vermögen herausgegeben werbe. Im Mai 1898 übersandte der Bermögensverwalter Vollmer der Klägerin wirklich 2500 M., und versprach, den Rest famt Zinsen baldmöglichst folgen zu laffen. Als diese Auszahlung des Restes auf sich warten liek, erhob ber Beklagte namens der Rlägerin beim Oberamt Tübingen Klage gegen Bollmer auf Rechnungsftellung und Herausgabe des Vermögens, woraufhin der Bruder der Klägerin beim Amtsgericht Tubingen das Entmundigungsverfahren gegen biese einleitete. In diesem Verfahren verlangte bas Amtsgericht Tübingen beim Bezirksamt Rorschach die Untersuchung des Geistes= auftandes der Beronika Böhler. Das eingezogene arztliche Gut= achten ging dahin, daß Beronika Böhler an angeborenem Schwach= finn leide und daber, speziell auch bezüglich der Disposition über ihr Bermögen, nicht handlungsfähig sei. Hierauf sprach bas Amtsgericht Tübingen am 7. Dezember 1898 bie Entmundi= gung der Beronika Böhler wegen Geisteskrankheit aus, welcher Entscheid nicht angefochten, und vom Waisenamt Rorschach im Sinne der Art. 42 und 52 bes ft. gallischen Vormundschafts= aesetes am 15. Juni 1899 bestätigt murbe. Gleichzeitig aner= kannte das Waisenamt Rorschach ben inzwischen vom Amtsgericht Tübingen bestellten Bormund der Klägerin, Konrad Mohl in Duflingen. Am 24. Februar 1899 erklärte ber Beklagte vor Bezirksamt Rorschach, seine Schwägerin Beronika Böhler habe ihm 2500 Mt. geschenkt, und berief sich auf eine von dieser lettern unterzeichnete und vom 10. Oftober 1898 batierte Erklärung. lautend : "Ich bestätige hiemit, daß ich die mir f. 3. von meinem "Berwalter Bollmer zugeschickten 2500 Mt. meiner franken "Schwester geschenkt habe, als Entgelt für die aute Aufnahme "und Verpflegung, welche ich bei ihr habe." Hierauf erhob na= mens der Klägerin deren Vormund beim Bezirksgericht Rorschach Rlage mit bem Rechtsbegehren, es fei gerichtlich zu erkennen, die Schenkung der Beronifa Böhler sei nichtig, und der Beklagte baber pflichtig, die durch diese Schenfung erhaltenen 3125 Fr. nebst gesetzlichen Verzugszinsen vom Datum ber Schenkung an zurudzuerstatten. Er behauptete, ber mit dem Beklagten abge= schlossene Schenkungsvertrag sei ungültig, weil die Klägerin bei bessen Abschluß handlungsunfähig gewesen sei. Der Beklagte bestritt die Klage, indem er geltend machte, die Beronika Böhler sei möglicherweise wohl willensschwach, aber nicht willensunfähig. In jedem Falle sei sie es nicht zur Zeit der Schenkung gewesen; wie auch die Entmündigung erst später erfolgt sei. Weder die Berwandten, noch das Amt hätten sie damals als handlungsunsfähig betrachtet. Auch das amtsärztliche Gutachten, das übrigens an sich nicht schlüssig sei, spreche sich darüber nicht aus, daß die Klägerin im Momente der Schenkung handlungsunfähig gewesen sei. Eventuell habe die Klägerin beim Beklagten Unterhalt gehabt, und wäre dieser so wie so nicht rückerstattungspslichtig für den ganzen Betrag; darüberhin sei der Beklagte heute im Sinne des Art. 73 D.=R. nicht mehr bereichert.

2. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Rlage geschützt. In den Entscheidungsgründen des Kantonsgerichtes wird ausge= führt: Die Passivlegitimation des Beklagten sei als vorhanden anzusehen. Denn er habe es nicht nur unterlassen, die Ginrede ber mangelnden Paffivlegitimation in Form einer Uneinläglichkeits= vorfrage zu stellen, sondern laut erftinftanglichem Urteil die Legi= timation ber Barteien ausdrücklich anerkannt. Zudem fei seine Passivlegitimation materiell begründet, weil er für die 2500 M. verantwortlich sei, gleichviel, ob er personlich ober seine Chefrau ben Betrag in Empfang genommen habe. In der Sache selbst sei unbestritten, daß die Beronika Böhler an die Cheleute Bauer 2500 M. überantwortet habe, und beide Parteien seien einig, daß es sich dabei um eine Schenkung handle, und da sowohl die vom Beklagten angerufene Urkunde als auch die Verumständungen biefür sprechen, so bestehe für den Richter kein Anlag, diese Qualifikation abzulehnen. Nun erklären aber die Amtsärzte, die im Entmündigungsverfahren (am 15. November 1898) die Beronika Böhler auf ihren geistigen Zustand hin untersucht haben, baß ihr in ökonomischen Angelegenheiten jedes ordentliche Ber= ständnis abgebe, daß sie an angeborenem Schwachfinn leide und handlungsunfähig sei. Nach biefer glaubwürdigen Feststellung, die auch durch Zeugnisse ihrer frühern Dienstherrschaft unterstützt werde, sei anzunehmen, daß Veronika Böhler jedenfalls bereits am 10. Oftober 1898 keinen bewußten Willen gehabt habe, und baber gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes über die perfonliche Hand= lungsfähigkeit bamals nicht handlungsfähig gewesen sei. Auch ber Umstand, daß sie einen großen Teil ihres Vermögens herausgegeben habe, ohne zugleich ihre Zukunft sichernde Schutzvorkehren zu treffen, deute darauf hin, daß sie dies nicht mit bewußtem Willen gethan habe.

- 3. Die vorliegende Klage ist eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung, condictio sine causa; sie beruht darauf, daß der Beklagte die ihm schenkungshalber übermittelten 2500 M. ohne rechtmäßigen Grund erhalten habe, indem die Schenkgeberin nicht fähig gewesen sei, eine gültige Schenkung vorzunehmen.
- 4. Was nun zunächst die Passivlegitimation des Beklagten betrifft, so hat die Borinstanz dieselbe bejaht, und zwar ausschließelich aus Gründen, die dem kantonalen Recht entnommen und daher vom Bundesgericht nicht nachzuprüfen sind. Tas Bundesgericht hat daher auf Grund des kantonalen Urteils die Passivelegitimation des Beklagten ohne weiteres als gegeben zu bestrachten.
- 5. In der Sache felbst hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitigkeit davon ab, ob die von der Rlägerin vollzogene Schen= fung gultig fei ober nicht. Nun ift ber Schenkungsvertrag bekanntlich im ganzen Umfange vom kantonalen Recht beherrscht, und bemnach das Bundesgericht in dieser Sache nur kompetent, soweit es sich um die Prajudizialfrage handelt, ob die Schenkgeberin zur Zeit ber Schenkung handlungsfähig gewesen sei ober nicht. Denn diese Frage ift nach eidgenössischem Recht zu beur= teilen. Zwar ift die Klägerin Ausländerin, und nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesehes vom 22. Juni 1881 richtet sich die persönliche Handlungsfähigkeit der Ausländer nach dem Nechte bes Staates, dem fie angehören; allein gemäß Absat 3 daselbst wird ein nach dem Rechte seines Landes nicht handlungsfähiger Auslander aus den Verbindlichkeiten, die er in der Schweiz ein= geht, gleichwohl verpflichtet, wenn er nach schweizerischem Rechte handlungsfähig mare, und ba bie im Streite liegende Schenkung unbestrittenermaßen in der Schweiz vorgenommen worden ift, kommt somit für die Frage, ob die Rlägerin an dieselbe gebunden sei, in der That eidgenössisches Recht zur Anwendung, trothdem die Klägerin Ausländerin ift.
- 6. Frägt es sich also, ob die Vorinstanz, indem sie annahm, daß die Klägerin bei der ftreitigen Schenkung handlungsunfähig

gewesen sei, die Bestimmungen des Bundesgesetes über die perfonliche Sandlungsfähigkeit richtig angewendet habe, so ist zu bemerken: Zur Zeit der Vornahme der Schenkung war über die Klägerin die Vormundschaft noch nicht verhängt; dies geschah erst durch das Erkenntnis des Amtsgerichtes Tübingen vom 7. Dezember 1898, während die Urfunde, in welcher die Rlägerin bie Schenkung bestätigte, vom 10. Oktober 1898 batiert; es ist daber, mangels eines Anhaltspunktes für eine gegenteilige An= nahme, bavon auszugehen, daß die Schenkung jedenfalls nicht später als am 10. Oktober 1898, somit in einem Reitvunkt statt= gefunden habe, als die Entmundigung noch nicht ausgesprochen war. Die Frage, ob die Klägerin zur Zeit der Bornahme des angefochtenen Rechtsgeschäftes handlungsunfähig gewesen sei, beurteilt sich demnach nach Urt. 4 des citierten Bundesgesetzes. welcher als handlungsunfähig diejenigen Personen bezeichnet, die keinen bewußten Willen haben, oder des Vernunftsgebrauchs beraubt sind, so lange dieser Auftand dauert. Nun stellt die Bor= instanz, indem sie sich neben andern Momenten namentlich auf das im Entmündigungsverfahren eingezogene Erpertengutachten ftutt, fest, daß die Rlägerin zur Zeit, als fie die Schenkung vornahm, keinen bewußten Willen gehabt habe, und biefe Feftstellung kann weder als rechtsirrtumlich noch als aktenwidrig bezeichnet werden. Denn bas Expertengutachten geht dahin, bag ber Klägerin nicht nur in Beziehung auf ökonomische Angelegenheiten jedes ordentliche Verständnis abgehe, sondern daß sie überhaupt an angeborenem Schwachsinn leide, und hieraus darf in der That ber Schluß gezogen werden, daß es ber Klägerin bei Bornahme bes angefochtenen Rechtsgeschäftes an dem bewußten Willen ge= fehlt habe.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 21. September 1899 in allen Teilen bestätigt.

## IX. Haftpflicht für den Fabrik und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

110. Urteil vom 1. November 1899 in Sachen Reuschwander gegen Zeltner und Konsorten.

Betrieb eines Steinbruches; Abführen der gebrochenen Steine; Begriff des Betriebsunternehmers, Art. 1 und 2 Haftpflichtgesetz.

A. Die Bürgergemeinde Dornach besitzt in der Rähe von Dornach einen Steinbruch, die sog. Aktiengrube, Laut Bertrag vom 6. Januar 1898 verpachtete fie biefen vom genannten Tage an bis jum 1. Dezember 1903 an Fritz Zeltner und beffen im Rubrum genannte Konforten gegen einen Grubenzins von 1 Fr. per Rlafter (9000 Rilos) ausgeführter Steine (§ 1); überdies hatten die Übernehmer, eventuell feder, der aus dem Bruche Steine führte, alle Nahre drei Wagen Ries unentgeltlich auf die Ram= stalftraße zu führen und für jeden Wagen mit zwei Pferden 50 Cis., für einen folden mit drei oder mehr Pferden 1 Fr. zu entrichten (§§ 2 u. 3). Den Einwohnern von Dornach wurde das Recht vorbehalten, gegen bestimmte Entschädigungen Steine aus der Grube zu beziehen und unter gewiffen Bedingun= gen der Gesellschaft ganz oder auch nur bezüglich der finanziellen Rechte und Pflichten beizutreten (§§ 6 u. 7). Nach § 13 hatte die Bürgergemeinde Dornach fämtliche in dem Steinbruch beschäftigten Arbeiter auf die Dauer von 6 Sahren zu versichern, wogegen sich die Übernehmer verpflichteten, der Gemeinde für alle Folgen, die aus der Versicherung entstehen könnten, zu haften und ihr die ausgelegten Brämien zu erstatten. Unter sich schlossen am 13. Januar 1898 bie 12 Pachter einen Gesellschaftsvertrag ab, als bessen Zweck in § 1 angegeben wurde: eine geregelte Steinlieferung nach allen Bauplaten, wo folche verlangt werden. Nach § 2 wählt die Gesellschaft zur Leitung sämtlicher Angele= genheiten einen Bräsidenten, der zugleich die Inkassi und Aus-